

**Gebührenordnung  
für den Weiterbildungsstudiengang  
„Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 (PUE)“  
an der Hochschule Hannover  
(Gebührenordnung PUE 2021)**

Gemäß § 13 Abs. 3 NHG, wird für den oben angegebenen Weiterbildungsstudiengang Master of Engineering in „Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0“ folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

**Semesterbeitrag und Studiengebühren**

- (1) Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0“ ist gebührenpflichtig. Studierende dieses Master-Weiterbildungsstudiengangs sind verpflichtet, pro Semester einen Semesterbeitrag (Abs. 2) und Studiengebühren (§§ 2 und 3) zu entrichten.
- (2) Die Semesterbeiträge bestehen aus dem Studierendenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag. Sie sind durch die Studierenden selbstständig innerhalb der jeweiligen Einschreibungs- bzw. Rückmeldefristen für das Sommer- und Wintersemester zu überweisen. Fristen und Betrag werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

**§ 2**

**Studiengebühren für das weiterbildende Studium**

- (1) Von Studierenden, die mit dem berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang „Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0“ beginnen, werden Studiengebühren erhoben.
- (2) Die Studiengebühren werden aufwands- und leistungsbezogen erhoben. Sie unterteilen sich in aufwandsbezogene Modulgebühren und leistungsbezogene Gebühren. Bevor die Master Urkunde ausgestellt wird, müssen sämtliche Studiengebühren für in Anspruch genommene Prüfungsleistungen (auch für Leistungen nach § 3) beglichen sein:
  - a) Pro Modul (zehn Module) werden Gebühren in Höhe von je 750 Euro fällig, insgesamt mithin 7.500 Euro, die vor dem Beginn eines jeden Moduls zu entrichten sind.
  - b) Mit Anmeldung der Master Thesis sind Prüfungsgebühren in Höhe von 850 Euro zu entrichten.

### **§ 3**

## **Gebühren für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung oder bei**

### **Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung**

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen gemäß § 11 Abs. 4 des AT der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. Hierfür sind erneut Studiengebühren zur Abnahme der Prüfungen zu überweisen. Hier wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro pro ECTS-Leistungspunkt erhoben.
- (2) Eine gemäß § 11 Abs. 1 des AT der Prüfungsordnung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Für diese zusätzliche Prüfungsleistung sind keine Studiengebühren zur Abnahme der Prüfung zu überweisen.
- (3) Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master Thesis ist erneut eine Gebühr von 850,- Euro zu überweisen.

### **§ 4**

## **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät II: 02.03.2021  
Genehmigung Präsidium vom 01.04.2021  
Verkündungsblatt Nr. 04/2021 vom 31.07.2021